



Der Sportverein als Betreiber eines Fitnessstudios

Beachtung vereins- und steuerrechtlicher Vorgaben

SPORT BEWEGT NRW!

Impressum

Herausgeber: Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
www.lsb-nrw.de

**Verantwortlich
für den Inhalt:** Kapitel I bis IV, [Beachtung vereinsrechtlicher Vorgaben](#)
Golo Busch, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Münster

BPG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Nevinghoff 30
48147 Münster
Tel. 0251 482040

[Beachtung steuerlicher Vorgaben](#)

Dietmar Fischer, Diplom-Wirtschaftsingenieur/Sportmanager

Fischer Sportmanagement
Am Lehrsteinbruch 20
49479 Ibbenbüren
Tel. 05451 93744-1

Redaktion: Michael Heise

Lektorat: [Kapitel Beachtung vereinsrechtlicher Vorgaben](#)
Rechtsanwalt Elmar Lumer, Bonn

Bildnachweise: www.lsb-nrw.de/bilddatenbank | Bowinkelmann

Ausgabe: November 2014

Inhalt

I. Einleitung	5
II. Maßnahmenplan des DSSV e. V. – Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheitssport-Anlagen und der Fitnessinitiative gegen Sportvereine	6
III. Abgrenzung des nicht wirtschaftlichen Vereins gem. § 21 BGB vom wirtschaftlichen Verein gem. § 22 BGB – eine Rechtsprechungsübersicht	8
IV. Handlungsempfehlungen	14
V. Das Vereins-Fitnessstudio im Steuerrecht GRUNDLAGEN	19
1. Mitgliedsbeiträge	19
2. Spezifische Nutzungsentgelte und Betreuung durch Übungsleiter	19
3. Spezifische Nutzungsentgelte und keine Betreuung durch Übungsleiter	20
4. Gemischte Nutzungen	21
Vertiefung (Anhang)	22
- Echt Mitgliedsbeiträge	22
- GEMA-Pauschalabkommen	22
- Vereins-Fitnessstudios als „Zweckbetrieb sportliche Veranstaltungen“	22
- Vereins-Fitnessstudios als „kurzfristige Vermietung von Sportanlagen“	22
- Sportversicherung	23



I. Einleitung

Im Jahre 2012 gab es ca. 580.294 Vereine in Deutschland. 25 % dieser Vereine widmen sich der Förderung des Sports. Die ca. 145.000 deutschen Sportvereine haben eines gemeinsam: Sie sind in der Rechtsform des eingetragenen nichtwirtschaftlichen Vereins organisiert (§ 21 BGB).

Außerhalb der Rechtsform unterscheiden sich diese ca. 145.000 Sportvereine erheblich. Die Spanne reicht vom Einsparten-Volleyball-Verein mit zehn Mitgliedern über den Breitensportverein mit 10.000 Mitgliedern bis zum Fußballbundesligisten in der Rechtsform des Vereins mit über 100.000 Mitgliedern. Sportvereine gibt es seit ca. 1830. Sie unterliegen seit ca. 150 Jahren einem stetigen Wandel. Großsportvereine mit zahlreichen wettkampfungebundenen Breitensport- und Gesundheitssportangeboten verzeichnen einen regen Mitgliederzuwachs. Der klassische Sportverein mit seinen Wettkampfsportarten leidet regelmäßig unter Mitgliederverlust. Die Großsportvereine, die neben den klassischen Wettkampfsportarten (Turnen, Leichtathletik, Fußball, Handball etc.) wettkampfungebundene Breitensportangebote vorhalten, müssen ihre Sportstätten dem Bedarf ihrer Breitensportler anpassen.

Reichte über viele Jahrzehnte die Einfach- bis Dreifach-Sporthalle bzw. das Schwimmbad aus, um sämtliche von den Mitgliedern nachgefragte Sportarten anzubieten, so benötigt der Sportverein mit Angeboten im Breitensport bzw. im Reha- und Gesundheitssport auch entsprechend spezialisierte Sportstätten. Zu diesen spezialisierten Sportstätten gehören Kursräume, Vereins-Fitnessstudios sowie Vereinssportzentren.

Die Veränderung der Altersstruktur in der bundesdeutschen Gesellschaft führt auch zu veränderten Wünschen der Vereinsmitglieder an die von den gemeinnützigen Sportvereinen vorgehaltenen Sportangebote. Aktuell sind heute über 25 % der Bevölkerung über 60 Jahre alt; die Zahl der Kinder und Jugendlichen ist rückläufig. Eine Gesellschaft mit einem steigenden Anteil an älteren Menschen benötigt veränderte Bewegungs- und Sportangebote. Der wettkampforientierte Sport rückt für diese Mitgliedergruppe in den Hintergrund, altersgerechte Bewegungs- und Sportangebote werden verstärkt nachgefragt.

Um den Wünschen der Mitglieder nach zeitgemäßen Sportangeboten nachkommen zu können, haben zahlreiche Sportvereine ihr Sportangebot über den klassischen Wettkampfsport hinaus ausgedehnt und haben ein Fitnessstudio oder ein Vereinssportzentrum gebaut und in Betrieb genommen. Weitere Sportvereine sind gegenwärtig in der Planung und Realisierung eines eigenen Vereins-Fitnessstudios sowie Vereinssportzentrums.

Diese Professionalität zahlreicher Großsportvereine wird von den Mitgliedern gewünscht, aber von den Betreibern kommerzieller Fitnessstudios gefürchtet.

II. Maßnahmenplan des DSSV e. V. - Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheitssport-Anlagen und der Fitnessinitiative gegen Sportvereine

Der DSSV e.V. – Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheitssport-Anlagen mit Sitz in Hamburg sowie die von ihm gesteuerte Fitnessinitiative (unter www.fitnessinitiative.de) sehen eine existenzgefährdende Bedrohung der von ihnen vertretenen gewerblichen Fitnessstudios durch Sportvereine mit eigenen Fitnessstudios bzw. mit eigenen Vereinssportzentren.

Dem Branchenbrief des DSSV e.V. aus Mitte 2013 lassen sich folgende Inhalte entnehmen:

„Seit 1984 kämpft der DSSV und die FID (Fitnessinitiative Deutschland) für einen fairen Wettbewerb zwischen kommerziellen Fitness-Anlagen und Vereinen. Vor allem die Entwicklung der immer häufiger auftretenden Fitnessstudios in Vereinen sorgt für immer größer werdende Konkurrenz – unter ungleichen Bedingungen.“

Denn oftmals wird Vereinsfitness mit Bürgschaften aus Steuergeldern unterstützt, obwohl in der unmittelbaren Umgebung bereits kommerzielle Fitness-Anlagen bestehen. Durch die Neuerrichtung von subventionierter Vereinsfitness sehen sich kommerzielle Fitness-Anlagen in ihrer Existenz bedroht.“

Um dieser vermeintlichen Wettbewerbsverzerrung zu begegnen, hat sich am 23. Mai 2013 auf Initiative des DSSV e.V. ein „Bündnis gegen Wettbewerbsverzerrung durch Vereine“ gegründet. Dieses Bündnis hat einen „Maßnahmenplan Wettbewerbsverzerrung“ gegen Sportvereine entwickelt. Den Betreibern kommerzieller Fitnessanlagen werden zahlreiche „rechtliche Schritte gegen Vereinsfitness“ empfohlen. Im Weiteren ist ein „Leitfaden im Umgang mit Vereins-Fitnessstudios“ erstellt worden.

Ausgangslage für diesen „Maßnahmenkatalog“ des DSSV e.V. sowie der von ihm gesteuerten Fitnessinitiative gegen gemeinnützige Sportvereine ist die Ansicht, dass Sportvereine, die ein Vereins-Fitnessstudio betreiben, „nicht mehr gemeinnützig agieren, sondern den Wettbewerb verzerren“ (Maßnahmenplan Wettbewerbsverzerrung des DSSV, Seite 3). Der DSSV e.V. erkennt eine „Wettbewerbsverzerrung“ in der Vergabe von Bürgschaften von Kommunen für Investitionen von Sportvereinen sowie in den steuerlichen Vorteilen der Gemeinnützigkeit.

In seinem „Maßnahmenplan“ empfiehlt der DSSV e.V. seinen Mitgliedern unter anderem folgende rechtliche Schritte gegen Sportvereine mit einem Vereins-Fitnessstudio umzusetzen:

1. Anregung von kommerziellen Fitnessstudiobetreibern an das örtlich zuständige Vereinsregister auf Löschung des Sportvereins aus dem Vereinsregister wegen Rechtsformverfehlung (wirtschaftlicher Verein statt nichtwirtschaftlicher Verein).
2. Stellung von Strafanzeigen gegen Bürgermeister/Oberbürgermeister von Kommunen. Der DSSV e.V. ist der Ansicht, dass ein Bürgermeister/Oberbürgermeister einer Gemeinde, die eine Bürgschaft für einen Sportverein bereitgestellt hat, sich strafbar gemacht hat.



3. Erhebung von „Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklagen“ durch Betreiber kommerzieller Fitnessstudios gegen die Finanzverwaltung wegen Verstoßes der Sportvereine gegen das Wettbewerbsverbot gem. § 65 Nr. 3 Abgabenordnung (AO).

In Umsetzung des „Maßnahmeplans Wettbewerbsverzerrung“ haben zahlreiche Betreiber kommerzieller Fitnessstudios bei Vereinsregistern die Löschung von Sportvereinen gem. § 395 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) aus dem Vereinsregister angeregt.

Der DSSV e. V. sowie die Initiatoren der „Fitnessinitiative“ sind der Rechtsansicht, dass mitgliederstarke und breitensportorientierte Sportvereine mit einem Vereins-Fitnessstudio oder einem Vereinssportzentrum kein nicht-wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB, sondern ein wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 22 BGB sind. Wegen dieser angeblichen „Rechtsformverfehlung“ soll eine Löschung dieser Sportvereine aus dem Vereinsregister herbeigeführt werden

Dieser Handlungsleitfaden soll Vorständen sowie Mitarbeitern von betroffenen Sportvereinen eine Arbeitshilfe für das weitere Vorgehen bieten, wenn durch einen örtlichen Betreiber eines kommerziellen Fitnessstudios eine Anregung auf Löschung des Sportvereins aus dem Vereinsregister gem. § 395 FamFG an das Vereinsregister gerichtet worden ist. Es wird dargestellt, wie der Verein rechtlich und gemeinnützlichkeitsrechtlich aufgestellt sein muss, damit er die Voraussetzungen eines gemeinnützigen Idealvereins erfüllt.



III. Abgrenzung des nicht wirtschaftlichen Vereins gem. § 21 BGB vom wirtschaftlichen Verein gem. § 22 BGB – eine Rechtsprechungsübersicht

Die Betreiber kommerzieller Fitnessanlagen tragen bei ihren Anregungen gem. § 395 FamFG gegenüber dem Vereinsregister vor, dass es sich bei den betroffenen mitgliederstarken Sportvereinen nicht um einen nicht wirtschaftlichen Verein gem. § 21 BGB sondern um einen wirtschaftlichen Verein gem. § 22 BGB handelt und deshalb die Eintragung des Sportvereins im Vereinsregister gelöscht werden muss. Folge wäre der Verlust der Rechtsfähigkeit.

a) Was unterscheidet aber einen nicht wirtschaftlichen Verein gem. § 21 BGB von einem wirtschaftlichen Verein gem. § 22 BGB?

Die Rechtsgrundlage für den nicht wirtschaftlichen Verein (Idealverein) findet sich in § 21 BGB: „**Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgericht.**“

In Abgrenzung zum nicht wirtschaftlichen Verein regelt das Bürgerliche Gesetzbuch in § 22 BGB auch den wirtschaftlichen Verein: „**Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.**“

Die vereinsrechtliche Bewertung der beiden Vereinstypen ist von der Bescheinigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt zu trennen. Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit finden sich in den §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO). Nur der Idealverein bzw. der nicht wirtschaftliche Verein gem. § 21 BGB kann in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Idealverein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister. Der wirtschaftliche Verein gem. § 22 BGB erlangt seine Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung.

b) Was macht den Idealverein bzw. den nicht wirtschaftlichen Verein gem. § 21 BGB aus?

Ist ein Verein ein sogenannter Wirtschaftsverein gem. § 22 BGB, der seinen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet hat, so darf der Verein nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Sollte er eingetragen sein, so ist die Eintragung im Vereinsregister wegen des Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig. Das Registergericht kann dann von Amts wegen gem. § 395 FamFG die Eintragung des Sportvereins aus dem Vereinsregister löschen.

Der nicht wirtschaftliche Verein gem. § 21 BGB ist der bedeutsamste Typus des Vereins. Es gibt gegenwärtig 580.294 eingetragene Vereine (ZiviZ - Zivilgesellschaft in Zahlen, 2013, Dr. Holger Krimmer, Jana Priemer, www.ziviz.info). Die Satzung eines Vereins, der die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister anstrebt, muss den Zweck der Vereinigung angeben (§ 57 Abs. 1 BGB). Der Verein muss sich einer nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen. Der Vorstand, der einen Verein zur Eintragung anmeldet, muss dem Registergericht die Überzeugung verschaffen, dass die „ideelle“ oder sonstige nicht wirtschaftliche Zweckangabe in der eingereichten Satzung zutrifft und dass der Verein nicht in Wirklichkeit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, also eine unternehmerische Tätigkeit beabsichtigt oder verfolgt. Hat das Vereinsregister Bedenken, so reicht die in der Satzung enthaltene Erklärung, dass der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, nicht aus (OLG Hamm SpuRt 2008, 261).

Ist zweifelhaft, ob die Eintragungsvoraussetzungen nach § 21 BGB gegeben sind, hat der anmeldende Vorstand gegenüber dem Registergericht die Pflicht zur Darlegung aller Umstände, welche die insgesamt nicht wirtschaftliche Betätigung des Vereins begründen sollen (BayObLGZ 1998, S. 126/131). Kommt der Vereinsvorstand dieser Informationspflicht nicht nach und wird ein eigentlich wirtschaftlicher Verein (gem. § 22 BGB) fehlerhaft als nicht wirtschaftlicher Verein eingetragen, so muss das Registergericht im Interesse des Verkehrsschutzes die Eintragung und damit die Rechtsfähigkeit durch Löschung von Amts wegen wieder beseitigen (§ 395 FamFG).

Die Betreiber der kommerziellen Sportstudios wenden sich entsprechend der Empfehlungen ihres Dachverbandes DSSV e.V. an die Registergerichte und behaupten, ein Sportverein, welcher ein Vereins-Fitnessstudio betreibt, sei ein wirtschaftlicher Verein und kein nicht wirtschaftlicher Verein bzw. Idealverein und „und regen an“, den Verein gem. § 395 FamFG aus dem Vereinsregister zu löschen. Mit der Löschung verliert der Verein seine Rechtsfähigkeit.

c) Nebenzweckprivileg

Die Abgrenzung des wirtschaftlichen Vereins von dem nicht wirtschaftlichen Verein ist eine durchaus komplexe Rechtsfrage.

Die Abgrenzung des wirtschaftlichen Vereins gem. § 22 BGB von dem nicht wirtschaftlichen Verein gem. § 21 BGB erfolgt nach ganz herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur nach der von Karsten Schmidt begründeten typologischen Methode, nach der von drei Grundtypen von Vereinen auszugehen ist, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind (Schmidt, Rechtspfleger 1972, Seiten 286 ff., 343 ff. und Rechtspfleger 1988, Seiten 45 ff.).

Es handelt sich zum einen um den Volltypus des unternehmerischen Vereins, der an einem äußeren Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbietet (Typ 1), zum anderen um den Verein mit unternehmerischer Tätigkeit an einem inneren (aus den Mitgliedern bestehenden) Markt (Typ 2) und schließlich dem Verein, der eine genossenschaftliche Kooperation betreibt, also von seinen Mitgliedern mit ausgegliederten unternehmerischen Tätigkeiten betraut wird (Typ 3).

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Verein selbst die Absicht der Gewinnerzielung hat oder ob letztlich nur die Mitglieder ihre wirtschaftlichen Interessen durch den Verein verfolgen (BGHZ 45, 395). Die Verfolgung einer unternehmerischen Tätigkeit ist nur dann eintragungsschädlich, wenn sie als bloßer **Nebenzweck** in den Dienst des Hauptzwecks gestellt wird (BGHZ 85, 84; Karsten Schmidt a. a. O. S. 46).

Bei Aufnahme eines unternehmerischen Betriebes verliert ein Idealverein seine Eigenschaft als nicht wirtschaftlicher Verein nur dann, wenn der Idealverein die Grenzen des sogenannten **Nebenzweckprivilegs** überschreiten würde.





Das **Nebenzweckprivileg** soll zum einen dem gesetzgeberischen Anliegen gerecht werden, wonach ein wirtschaftlicher Verein nur vorliegen sollte, wenn ein „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb den ausschließlichen oder den Hauptzweck des Vereins bildet“. Ein wirtschaftlicher Nebenzweck sollte der Eintragung (bzw. der Fortführung) als nicht wirtschaftlicher Verein nicht entgegenstehen. Zum anderen soll der Rahmen begrenzt werden durch die den §§ 21, 22 BGB zugrundeliegende Zielsetzung der Sicherheit des Rechtsverkehrs, insbesondere des Gläubigerschutzes, durch Verweis von Vereinen mit wirtschaftlicher Zielsetzung auf die dafür zur Verfügung stehenden handelsrechtlichen Formen.

Das OLG Frankfurt hat in einer wegweisenden Entscheidung vom 28. Oktober 2010 (Az. 20 W 254/10) darauf hingewiesen, dass es bei der notwendigen Abgrenzung, wann für den nicht wirtschaftlichen Verein noch eine zulässige wirtschaftliche Betätigung in einem Nebenzweck vorliegt, nicht der Auffassung folgt, die diese Bewertung anhand von objektiven Größenkriterien festlegen will. Nach Ansicht des OLG Frankfurt sind derartige quantitative Kriterien, wie beispielsweise eine summenmäßige, absolute Umsatzgrenze für den Nebenbetrieb, oder ein Vergleich der Einnahmen aus der ideellen Betätigung mit den Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Nebenbetrieb bzw. der jeweiligen Einnahmenverwendung, oder ein Vergleich des Wertes der insoweit jeweils erbrachten Leistungen kein taugliches Abgrenzungskriterium des wirtschaftlichen Vereins vom nicht wirtschaftlichen Verein. Sie widersprechen schon dem gesetzgeberischen Anliegen, auch einen Verein eintragen zu können, der neben seinem idealen Hauptzweck ein wirtschaftliches Geschäft betreibt, **um sich hierdurch die zur Erreichung jener Zwecke erforderlichen Mittel zu beschaffen** (OLG Frankfurt, Beschluss vom 28.10.2010, Az. 20 W 254/10). Gerade am Beispiel eines Großvereins wird nach Ansicht des OLG Frankfurt deutlich, dass sich hierzu feste Summengrenzen nicht eignen, da bei einem derartigen Großverein eine wirtschaftliche Tätigkeit in erheblichem Umfang notwendig sein kann, der bei einem anderen, kleineren Verein schon dazu führen würde, dass das Vereinsleben nur noch durch den Wirtschaftsbetrieb geprägt wäre. Für die Einordnung kommt es auch nicht auf den Umfang des Verhältnisses der Einnahmen aus dem ideellen Teil der Vereinstätigkeit und dem wirtschaftlichen Teilgeschäftsbetrieb an (Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, 10. Aufl., Rdn. 66 ff.). Wenn eine Unterordnung zu bejahen ist, ist das Nebenzweckprivileg nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Einnahmen aus der unternehmerischen Tätigkeit die

Mitgliedsbeiträge übersteigen (Karsten Schmidt, Rechtspflege 1972, 343, 352). Hierfür spricht auch, dass die Mitglieder, je mehr die Finanzierung des nicht wirtschaftlichen Vereinslebens auf die Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb angewiesen ist, diesen Geschäftsbetrieb mit einem wachen Interesse an dessen Erfolg verfolgen. Gegen die Anwendung objektiver Kriterien zur Abgrenzung spricht auch, dass hierfür eine Bewertung der vielen ehrenamtlichen Leistungen der Vereinsmitglieder, und vor allem deren Ergebnisse, auf Seiten der ideellen Betätigung des Vereins mit eingestellt werden müssten, die aber in dieser Form nach Ansicht des OLG Frankfurt gerade nicht bewertbar sind.

Das OLG Frankfurt macht in seiner wegweisenden Entscheidung deutlich, dass stattdessen auf eine qualitative Zweck-Mittel-Relation abzustellen ist.

Danach handelt es sich dann um eine Tätigkeit eines Vereins im Rahmen des vereinsrechtlich unschädlichen Nebenzweckprivilegs, wenn es sich bei der wirtschaftlichen Betätigung um eine untergeordnete, den idealen Hauptzwecken des Vereins dienende Tätigkeit handelt (BGH, Urteil vom 29.09.1982, Az: I ZR 88/80).

Die Hauptbetätigung des Vereins muss nach wie vor die ideelle Tätigkeit sein, was dann nicht der Fall ist, wenn die wirtschaftliche Betätigung faktisch den einzigen Zweck des Vereins darstellt. Weiterhin muss sich die unternehmerische Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks halten und sich bei natürlicher Betrachtungsweise als ein die ideelle Betätigung ergänzendes, noch objektiv sinnvolles Mittel zur Förderung des Vereinszwecks darstellen (Stöber, Handlung zum Vereinsrecht, 10. Aufl., Rn. 69; OLG Frankfurt, aaO, Absatz 30).

Gibt das ideelle Tätigkeitsfeld dem Verein das Gepräge und bestimmt sein Erscheinungsbild, rechtfertigt es die wirtschaftliche Tätigkeit, wenn diese dem ideellen Hauptzweck nützlich ist oder ihm funktional dienlich ist.

Ein Verein hat nach der Rechtsprechung keine wirtschaftliche Zielsetzung, wenn sein Zweck auf die ideelle Förderung der Mitglieder gerichtet ist und er nebenbei (als Nebenzweck) den Mitgliedern auch materielle Vorteile bietet, aber auch, wenn das ihm als Idealverein gesetzte Hauptziel durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb lediglich gefördert oder

unterstützt wird. Auch wenn der Verein einen eigenen, rechtlich nicht verselbständigten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt, kann er daher nicht wirtschaftlicher Verein gem. § 21 BGB sein, wenn er die unternehmerische Tätigkeit zur Erreichung seiner ideellen Zielsetzungen entfaltet und das unternehmerische Handeln dem nicht wirtschaftlichen Hauptzweck zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung ist (BGHZ 85, 84 (93)).

Der als Nebenzweck betriebene Geschäftsbetrieb muss dem Hauptzweck dienen. Ist er für diesen nutzlos, kann er nicht privilegiert sein. Die fördernde Funktion darf sich auch nicht ausschließlich auf eine von der sonstigen Vereinstätigkeit isolierte Mittelbeschaffung beschränken (OLG Düsseldorf vom 10.12.1997, 3 Wx 488/97, NJW-RR 1998, 638). Genügen soll es aber schon, wenn satzungsmäßig der übergeordnete Zweck eines Dachverbandes gefördert wird (OLG Hamm vom 18.02.2003, Az. 15 W 427/02).

Es ist nach überwiegender Ansicht unschädlich, wenn im Nebenbetrieb höhere Umsätze erzielt werden, als im ideellen Bereich, also z.B. durch die Beiträge (OLG Frankfurt vom 28.10.2010, Az: 20 W 254/10).

Sind beim gemischten Vereinszweck der wirtschaftliche und der ideelle Zweck gleichwertig, so kann nicht festgestellt werden, dass der Vereinszweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Eine Registereintragung (§ 21 BGB) ist dann nicht möglich.

Die steuerliche Anerkennung eines Vereins als gemeinnützig, ist nur ein schwaches Indiz für das Eingreifen des Nebenzweckprivilegs, da diese Anerkennung auch eine GmbH erlangen kann (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Auflage, Randnr. 163).

Für die Bewertung eines Vereins als Idealverein oder wirtschaftlichen Verein ist es unbeachtlich, ob ein Verein seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in eine juristische und organisatorisch selbständige Gesellschaft des Handelsrechts (Aktiengesellschaft, GmbH, UG, eingetragene Genossenschaft) ausgelagert hat. Auch wenn eine solche Gesellschaft von dem Idealverein gegründet worden ist und ihrem Wirtschaftszweck auf dessen Betreiben und mit dessen Unterstützung nachgeht, wird der Geschäftsbetrieb nach dem Sinn und Zweck der Vereinsklassenabgrenzung nicht dem Verein als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zugeordnet (BGHZ 85, 84 (89 ff.) für ADAC-Rechtsschutzversicherung).

d) Einzelne Beispiele aus der Rechtsprechung

Als Idealverein (Verein mit keinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb) sind anzusehen oder wurden durch die Rechtsprechung betrachtet:

- Ein Behindertensportverein bleibt Idealverein, auch wenn er sich zur Inanspruchnahme von Fördermitteln verpflichten muss, Nichtmitglieder gleichberechtigt zu Sportkursen zuzulassen (OLG Hamm vom 06.09.2007, Az: 15 W 129/07).
- Ein Saunaverein, der aufgrund Vereinbarung mit dem Vermieter und auf dessen Rechnung auch Mitglieder einlässt, ist als Idealverein bewertet worden (OLG Schleswig vom 06.08.2010, Az: 2 W 112/10).
- Ein Verein zum Zwecke des Erwerbs und der teilweisen Vermietung eines Vereinshauses und mit kommerziellem Betrieb einer Kletterhalle als Nebenbetrieb eines Sportvereins ist ebenfalls von der Rechtsprechung als Idealverein anerkannt worden (OLG Frankfurt vom 28.10.2010, Az: 20 W 254/10).
- Das OLG Dresden hat in einer Entscheidung vom 7. Januar 2013 (Az: 12 W 171/12) festgestellt, dass ein Verein, der heute, neben seinem ursprünglichen Schwerpunkt im Gewichthebe-, Fitness- und Kraftsporttraining, auch Gerätetraining und Kurse für Aerobic, Nordic-Walking, Yoga und WingTsun anbietet ebenfalls ein Idealverein ist. Der ideelle Zweck wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Mitglieder ihre Bedürfnisse nach sportlicher Aktivität auch durch Inanspruchnahme gewerblicher Dienstleistungen befriedigen können. Hier hat das OLG Dresden darauf hingewiesen, dass gegen eine Gewinnerzielungsabsicht die im Vergleich zu gewerblichen Anbietern niedrigen Beiträge sprechen. So betragen die Mitgliedsbeiträge, die seit Erlass der Beitragsordnung im Jahre 2005 nicht erhöht worden sind, monatlich für Kinder bis 14 Jahre 7,50 Euro, für Jugendliche, Arbeitslose und Rentner 10,00 Euro und für Erwachsene ab 18 Jahren 15,00 Euro. Auch das Angebot von Zeitkarten steht der Qualifizierung des Vereins als Idealverein nicht entgegen. Denn gerade durch ein solches Angebot können langfristig auch neue Mitglieder gebunden werden (vgl. auch OLG Schleswig, Beschluss vom 06.08.2010, Az: 2 W 112/10; OLG Hamm, Beschluss vom 06.09.2007, Az: 15 W 129/07). Auch das Angebot, ein kostenloses Schnuppertraining zu absolvieren, ist geeignet, den ideellen Zweck zu fördern. Auch die Ausgabe von Getränken, das Angebot von Sauna/Massagen/Solarien und die Vermietung des Vereinsheims gegen Entgelt schließen die Annahme eines Idealvereins nicht aus. Auch hier hat das OLG Dresden auf das Nebenzweckprivileg verwiesen und darauf hingewiesen, dass ein Idealverein zur Erreichung seiner Ziele auch unternehmerische Tätigkeiten entfalten darf, sofern diese dem nicht wirtschaftlichen Hauptzweck zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung sind. Das ehrenamtliche Engagement von Vereinsmitgliedern unterstreicht, dass es sich um einen Idealverein handelt. Auch die Organisation von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen für die Mitglieder unterstreicht, dass es sich hier um einen Idealverein handelt.
- Auch die Amtsgerichte Hamburg, Waiblingen und Kirchheim unter Teck aus den Jahren 2012 bis 2014 kommen zu der Bewertung, dass der Betrieb eines Vereins-Fitnessstudios unter das Nebenzweckprivileg fällt.

Abweichend hat das **OLG Zweibrücken** (Beschluss vom 03.09.2013, Az: 3 W 34/13) festgestellt, dass ein Fitnessstudio nicht als Idealverein in das Vereinsregister eingetragen werden kann, weil es sich im Regelfall um einen wirtschaftlichen Verein handelt. In diesem Fall hat das OLG Zweibrücken eine Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer eingeholt.

Nach Mitteilung der Industrie- und Handelskammer bietet das Fitnessstudio des Vereins die typischen Leistungen eines an einem äußeren Markt gewerblich tätigen Fitnessstudios an, wie etwa Cardio-Training, Fitnesstraining, Yoga und Bodyshaping sowie Ernährungsberatung. Der Verein bietet ein kostenloses Probetraining an. Der Verein wirbt mit den Erfolgen der bei ihm tätigen Trainer und mit für einen Gewerbetreibenden typischen Aussagen (kostenloses Probetraining, preiswerter Mitgliedsbeitrag) um Kunden auf einem Markt, der ganz überwiegend von den im Vergleich zu einem Idealverein steuerlich stärker belasteten Gewerbetreibenden bedient wird. Im Verhältnis zu diesem Konkurrenzunternehmen läge in der Anerkennung des betroffenen Vereins als Idealverein auch eine unberechtigte Bevorzugung bei der Besteuerung. Im Weiteren unterscheidet sich, so das OLG Zweibrücken, der einzutragende Verein maßgeblich von einem Sportverein, dessen Charakter als Idealverein im

Einzelfall auch nicht notwendig dadurch verloren geht, dass dieser im Rahmen eines Nebenzweckprivilegs ein Fitnessstudio als Zweckbetrieb unterhält, wobei einer solchen Betätigung allerdings enge Grenzen zu setzen sind. Sportvereine als Idealvereine sind dadurch gekennzeichnet, dass sie grundsätzlich allen Menschen zugänglich sind und einen Gewinn im ökonomischen Sinn nicht erzielen. Sie sind selbstorganisiert und ihre sportliche Betätigung findet zum Teil in subventionierten Räumen (Sporthallen) oder auf subventionierten Flächen (Sportplätzen) statt. Hier ist das OLG Zweibrücken in diesem besonderen Fall zu der Bewertung gekommen, dass dieses in der Rechtsform des Vereins geführte Fitnessstudio kein Idealverein ist. Der Verein ist nicht in das Vereinsregister eingetragen worden.

Fazit:

Die allgemeine Behauptung des DSSV e.V. – Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen, dass Sportvereine, die ein Vereins-Fitnessstudio betreiben, keine Idealvereine bzw. keine nicht wirtschaftlichen Vereine gem. § 21 BGB sind, sondern wirtschaftliche Vereine gem. § 22 BGB sind, ist nicht haltbar.

Ein klassischer Mehrsparten-Sportverein, der auch ein Vereins-Fitnessstudio bzw. ein Vereinssportzentrum betreibt, wandelt sich nicht zum wirtschaftlichen Verein gem. § 22 BGB mit dem Ergebnis, dass eine Löschung aus dem Vereinsregister wegen Rechtsformverfehlung erfolgt bzw. erfolgen muss und der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Rahmen des Nebenzweckprivilegs darf ein nicht wirtschaftlicher Verein bzw. ein Idealverein zur Erreichung seiner Ziele auch unternehmerische Tätigkeiten entfalten, sofern diese dem nicht wirtschaftlichen Hauptzweck zu und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung sind. Dies dürfte beim klassischen Mehrsparten-Sportverein, der neben dem Breitensport und dem Vereins-Fitnessstudio, zahlreiche andere Sportarten betreibt, regelmäßig der Fall sein.



IV. Handlungsempfehlungen

1. Betreiber eines kommerziellen Fitnessstudios regt ein Lösungsverfahren durch das Vereinsregister gem. § 395 FamFG an

Wenn der Betreiber eines kommerziellen Fitnessstudios sich an das Vereinsregister wendet und die Aufnahme eines Lösungsverfahrens gegen einen Sportverein von Amts wegen anregt, so hat das Gericht dem beteiligten Verein von der Anregung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu bestimmen.

Die Einleitung eines derartigen Lösungsverfahrens erfolgt von Amts wegen. Dritte (kommerzielle Studiobetreiber) können somit keinen Antrag stellen, sondern lediglich die Einleitung eines Lösungsverfahrens anregen. Im Rahmen dieser Anregung wird dann der Sportverein zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Registergerichte holen im Rahmen eines Lösungsverfahrens teilweise Stellungnahmen der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu der Frage ein, ob der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Hauptzweck des Vereins ist oder im Rahmen des Nebenzweckprivilegs unschädlich ist.

In diesem Verfahren muss durch den Vorstand des betroffenen Sportvereins vorgetragen werden, dass der Betrieb eines Vereins-Fitnessstudios bzw. eines Vereinssportzentrums entweder keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt oder der unternehmerische Betrieb des Vereins-Fitnessstudios bzw. des Vereinssportzentrums nur in den Grenzen des sogenannten „Nebenzweckprivilegs“ betrieben wird.

Sachlich zuständig für das Lösungsverfahren ist das örtlich zuständige Registergericht. Der Rechtspfleger ist zuständig für Löschungen im Vereinsregister. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt von Amts wegen. Dritte, wie die gewerblichen Betreiber eines Fitnessstudios, können gem. § 24 FamFG die Löschung nur anregen. Solche Anregungen muss das Registergericht sachlich prüfen.

Im Rahmen der sachlichen Prüfung dieser Anregung wird der Verein zur Stellung aufgefordert. Es wird stets eine angemessene Frist gesetzt, innerhalb derer der Verein Stellung nehmen kann. Die Registergerichte sind regelmäßig bereit diese Fristen auch zu verlängern.

Es wird davon abgeraten, diese Lösungsverfahren als Verein ohne fachliche Begleitung selbst zu betreiben.

Es wird empfohlen, einen im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht erfahrenen Rechtsanwalt mit der Begleitung dieses Lösungsverfahrens zu beauftragen. Mit der Bearbeitung dieser komplexen vereinsrechtlichen Fragestellungen wird ein Vereinsvorstand in der Regel überfordert sein.

Ein ungeschickter Vortrag, der die aktuelle Rechtsprechung zu dieser komplexen Problematik außer Acht lässt, kann dazu führen, dass das Registergericht die Eintragung eines Vereins löscht.

2. Rechtsformverfehlung durch Satzungsänderung

Auch unabhängig von einer Anregung durch einen Betreiber eines kommerziellen Fitnessstudios können Vereinsregister von Amts wegen ein Lösungsverfahren einleiten, wenn im Rahmen einer Satzungsänderung der Eindruck entsteht, dass ein Idealverein sich in einen wirtschaftlichen Verein wandelt und in der Hauptsache einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt (verdeckte Rechtsformverfehlung).

Gerade mitgliederstarke Mehrsparten-Sportvereine mit einem eigenen Vereinssportzentrum sollten deshalb Satzungsänderungen fachlich begleiten lassen und vor der Beschlussfassung über derartige Satzungsänderungen sowohl mit dem Vereinsregister als auch mit der Finanzverwaltung Rücksprache nehmen.

Das Vereinsregister soll dann prüfen, ob die Satzungsänderung eintragungsfähig ist. Ca. 50 % der Registergerichte in NRW führen derartige Vorabprüfungen noch durch. Zahlreiche Registergerichte lehnen eine solche Vorabprüfung wegen fehlender personeller Ressourcen ab.

Die Finanzverwaltung soll prüfen, ob der Entwurf der Satzungsänderung auch weiterhin die Anforderungen der Abgabenordnung an die Satzung einer steuerbegünstigten Körperschaft erfüllt.

Nach der Beschlussfassung sollte der Verein gem. § 60a AO die satzungsgemäßen Voraussetzungen durch die Finanzverwaltung feststellen lassen. Die Feststellung der Satzungsmä-

ßigkeit durch die Finanzverwaltung erfolgt auf Antrag des Vereins (§ 60a Abs. 2 Nr. 1 AO). Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung des Vereins und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden an den Verein erbringen, bindend (§ 60a Abs. 1 S. 2 AO).

3. Handlungsempfehlungen für Sportvereine beim Betrieb von Vereins-Fitnessstudios bzw. Vereinssportzentren

Das Zauberwort eines Vereins beim Betrieb eines Fitnessstudios bzw. eines Vereinssportzentrums lautet: **Nebenzweckprivileg**.

Wie oben dargestellt, kann durch den Betrieb eines Vereins-Fitnessstudios der Verein die Eigenschaft als nicht wirtschaftlicher Verein dann verlieren, wenn beim Betrieb des Vereins-Fitnessstudios das sogenannte „Nebenzweckprivileg“ überschritten wird (siehe OLG Zweibrücken, Beschluss vom 03.09.2013, Az.: 3 W 34/13).

Es ist somit sowohl bei der Projektierung als auch beim Betrieb des Vereins-Fitnessstudios bzw. des Vereinssportzentrums darauf zu achten, dass der Hauptzweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Der Sportverein darf zur Erreichung seiner Ziele (Förderung des Sports, Förderung der Jugendhilfe etc.) auch unternehmerische Tätigkeiten entfalten, sofern diese dem nicht wirtschaftlichen Hauptzweck zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung sind.



Vorstände von Sportvereinen müssen insbesondere darauf achten, dass bei der Vermarktung des Vereins-Fitnessstudios keine zu enge Anlehnung an die Vermarktungsstrategien gewerblicher Fitnessstudios erfolgt.

Auch der Betrieb des Fitnessstudios bzw. des Vereinssportzentrums dienen nur der Verwirklichung des Zwecks „Förderung des Sports“. Durch die zahlreichen Sportangebote, das umfangreiche ehrenamtliche Engagement sowie die Preisgestaltung der Beiträge für Mitglieder sowie der Gebühren für Nichtmitglieder sollte stets erkennbar sein, dass das erweiterte Leistungsangebot des Vereins durch das Vereins-Fitnessstudio der Verwirklichung des Vereinszwecks, nämlich der Förderung des Sports für die Allgemeinheit, funktional dient. Es wird empfohlen, regelmäßig „vereinstypische Aktivitäten“ zu organisieren, bei denen die mitgliedschaftliche Verbunden im Vordergrund steht. Dies können sportliche wie gesellschaftliche Veranstaltungen sein. Das Angebot „klassischer Sportarten“ (Volleyball, Leichtathletik, Schwimmen, Turnen, Fußball, Handball, Basketball etc.) ist ein starkes Indiz dafür, dass das Vereins-Fitnessstudio im Rahmen des Neben-zweckprivilegs unterhalten wird.

Ziele des Betriebs eines Fitnessstudios bzw. eines Sportvereinszentrums sind in der Regel:

- Breitensportangebote und Gesundheitssportangebote des Vereins zur Mitgliederbindung,
- Steigerung der Attraktivität des Vereins durch die Gründung eines Vereins-Fitnessstudios bzw. Vereinssportzentrums,
- Sicherung der Existenz des Vereins unter Berücksichtigung eines veränderten Sportverständnisses und einer veränderten Altersstruktur in der Bevölkerung.

Sollte ein Lösungsverfahren gem. § 395 FamFG von Amts wegen durch das Vereinsregister eingeleitet werden, wird davon abgeraten, ohne fachliche Begleitung dieses Verfahren eigenständig zu betreiben.

Dass Registergerichte sich mit der Abgrenzung des wirtschaftlichen Vereins vom nicht wirtschaftlichen Verein verstärkt befassen, ist nicht nur bei Sportvereinen erkennbar. Auch Träger von Altenhilfeeinrichtungen, Werkstätten für behinderte Menschen und Träger von Kindergärten in der Rechtsform des eingetragenen Vereins stellen verstärkt fest, dass Registergerichte kritisch hinterfragen, ob die Träger derartiger Einrichtungen noch nicht wirtschaftliche Vereine darstellen.

Selbst die Löschung aus dem Vereinsregister ist jedoch nicht existenzbedrohend. Sollte ein Vereinsregister die Ansicht vertreten, dass der Betrieb eines Fitnessstudios bzw. eines Vereinssportzentrums nicht mehr vom Neben-zweckprivileg umfasst wird und der Verein sich durch den Betrieb des Vereins-Fitnessstudios vom nicht wirtschaftlichen zum wirtschaftlichen Verein wandelt, kann hier rechtsgestaltend eingegriffen werden.

So kann beispielsweise der Betrieb eines Fitnessstudios ausgegliedert werden auf einen anderen Rechtsträger (GmbH, UG, Genossenschaft). Auch eine GmbH ist eine Körperschaft im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes und kann als steuerbegünstigt anerkannt werden.





V. Das Vereins-Fitnessstudio im Steuerrecht

GRUNDLAGEN

Die Entgelte für die Nutzung eines Vereins-Fitnessstudios können grundsätzlich dem ideellen Bereich, dem Zweckbetrieb oder dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sein. Die jeweilige Zuordnung ist davon abhängig

- ob die Nutzer des Fitnessstudios Vereinsmitglied sind oder nicht,
- ob sie – im Falle einer Mitgliedschaft – nur einen sog. „echten“ Mitgliedsbeitrag zahlen und
- ob die Nutzer des Fitnessstudios durch Übungsleiter betreut werden oder nicht.

1. Mitgliedsbeiträge

Wenn die Nutzer des Vereins-Fitnessstudios „ordentliche“ Vereinsmitglieder sind und nur einen sog. „echten“ Mitgliedsbeitrag zahlen, dann ist das Fitnessstudio (ggf. anteilig) dem **ideellen Bereich** zuzuordnen.

Ein Vereins-Fitnessstudio im ideellen Bereich hat folgende **Vorteile**:

- Die Mitgliedsbeiträge sind **umsatzsteuerfrei**.
- Der Überschuss aus dem Fitnessstudio ist **körperschaft- und gewerbsteuerfrei**.
- Der sog. **Übungsleiterfreibetrag** (gem. § 3 Nr. 26 EStG) und der sog. **Ehrenamtsfreibetrag** (gem. § 3 Nr. 26 a EStG) sind anwendbar, d. h. Mitarbeiter, die im Fitnessstudio arbeiten, können z. T. lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bezahlt werden.
- Es besteht Versicherungsschutz über die **Sportversicherung** der Sporthilfe NRW e.V..
- Musiknutzungen sind i. d. R. durch das **GEMA-Pauschalabkommen** abgegolten.
- **Zuschüsse und Förderprogramme** sind nutzbar, sowohl für die Investition (z. B. Sportstätten-Finanzierungsprogramm der NRW.BANK) als auch für den Betrieb (z. B. ggf. ein Betriebskostenzuschuss von der Kommune).

Diesen Vorteilen steht jedoch folgender **Nachteil** gegenüber:

- Es besteht **kein Vorsteuerabzug**, weder bei den Investitionskosten noch bei den Betriebskosten.

Spezifische Nutzungsentgelte (auch sog. „unechte“ Mitgliedsbeiträge) gehören zum Zweckbetrieb oder zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. In diesem Fall ist die Zuordnung davon abhängig, ob die Nutzer des Fitnessstudios durch Übungsleiter betreut werden oder nicht.

2. Spezifische Nutzungsentgelte und Betreuung durch Übungsleiter

Wenn die Benutzer der Räume und Geräte ein spezifisches Nutzungsentgelt bezahlen und beim Training von einem Übungsleiter betreut werden, ist der Betrieb des Fitnessstudios als **„Zweckbetrieb sportliche Veranstaltungen“** (gem. § 67 a AO) anzusehen¹. Dabei ist es unerheblich, ob die Nutzer des Fitnessstudios Vereinsmitglied sind oder nicht.

Ein Vereins-Fitnessstudio im Zweckbetrieb sportliche Veranstaltungen hat folgende **Vorteile**:

- Die Nutzungsentgelte sind unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 22 UStG **umsatzsteuerfrei**.
- Der Überschuss aus dem Fitnessstudio ist **körperschaft- und gewerbsteuerfrei**.
- Der sog. **Übungsleiterfreibetrag** (gem. § 3 Nr. 26 EStG) und der sog. **Ehrenamtsfreibetrag** (gem. § 3 Nr. 26 a EStG) sind anwendbar, d. h. Mitarbeiter, die im Fitnessstudio arbeiten, können z. T. lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bezahlt werden.
- Es besteht Versicherungsschutz über die **Sportversicherung** der Sporthilfe NRW e.V., für die Nutzer persönlich jedoch nur, soweit sie Vereinsmitglied sind.
- **Zuschüsse und Förderprogramme** sind nutzbar, sowohl für die Investition (z. B. Sportstätten-Finanzierungsprogramm der NRW.BANK) als auch für den Betrieb (z. B. ggf. ein Betriebskostenzuschuss von der Kommune).

¹ Wenn die Einnahmen des Sportvereins die sog. Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen in Höhe von 45.000 Euro im Jahr insgesamt übersteigen, dann liegt grundsätzlich ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor (§67 a Abs. 1 A O). Der Verein kann jedoch auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten (Option nach § 67 a Abs. 2 A O). Dann sind die sportlichen Veranstaltungen, an denen keine bezahlten Sportler teilnehmen, steuerbegünstigter Zweckbetrieb (§ 67 a Abs. 3 A O). Dieses dürfte bei einem Vereinsfitnessstudio i. d. R. der Fall sein.

Diesen Vorteilen stehen jedoch folgende **Nachteile** gegenüber:

- Wenn die Nutzungsentgelte umsatzsteuerfrei sind, besteht kein Vorsteuerabzug, weder bei den Investitionskosten noch bei den Betriebskosten.
- Musiknutzungen sind nicht durch das GEMA-Pauschalabkommen abgegolten.

3. Spezifische Nutzungsentgelte und keine Betreuung durch Übungsleiter

Werden nur Räume und Sportgeräte ohne qualifizierte Betreuung durch den Verein gegen ein spezifisches Nutzungsentgelt überlassen, liegt nur insoweit ein „übriger Zweckbetrieb“ (gem. § 65 AO) vor, als die Nutzer Mitglieder des Sportvereins sind.

Ein Vereins-Fitnessstudio im übrigen Zweckbetrieb hat folgende **Vorteile**:

- Für die Nutzungsentgelte gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von z. Zt. 7 % (gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG).
- Sowohl bei den Investitionskosten als auch bei den Betriebskosten kann die gezahlte Umsatzsteuer als **Vorsteuer** geltend gemacht werden.
- Der Überschuss aus dem Fitnessstudio ist **körperschaft- und gewerbesteuerfrei**.
- Der sog. **Ehrenamtsfreibetrag** (gem. § 3 Nr. 26 a EStG) ist anwendbar, d. h. Mitarbeiter, die im Fitnessstudio arbeiten, können z. T. lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bezahlt werden.
- Es besteht Versicherungsschutz über die **Sportversicherung** der Sporthilfe NRW e.V..
- **Zuschüsse und Förderprogramme** sind nutzbar, sowohl für die Investition (z. B. Sportstätten-Finanzierungsprogramm der NRW.BANK) als auch für den Betrieb (z. B. ggf. ein Betriebskostenzuschuss von der Kommune).

Diesen Vorteilen steht jedoch folgender **Nachteil** gegenüber:

- Musiknutzungen sind nicht durch das **GEMA-Pauschalabkommen** abgegolten.

Die Überlassung an Nichtmitglieder ohne Betreuung durch Übungsleiter ist als **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** zu behandeln.

Ein Vereins-Fitnessstudio im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat folgenden **Vorteil**:

- Sowohl bei den Investitionskosten als auch bei den Betriebskosten kann die gezahlte Umsatzsteuer als **Vorsteuer** geltend gemacht werden.

Diesem Vorteil stehen jedoch folgende **Nachteile** gegenüber:

- Der Überschuss aus dem Fitnessstudio ist **körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig**.
- Der sog. **Ehrenamtsfreibetrag** (gem. § 3 Nr. 26 a EStG) ist nicht anwendbar.
- Es besteht i. d. R. kein Versicherungsschutz über die **Sportversicherung** der Sporthilfe NRW e.V..
- Musiknutzungen sind nicht durch das **GEMA-Pauschalabkommen** abgegolten.
- **Zuschüsse und Förderprogramme** sind nicht nutzbar, weder für die Investition noch für den Betrieb.

4. Gemischte Nutzungen

In der Praxis werden Vereins-Fitnessstudios häufig auch „gemischt“ genutzt, d. h. sowohl von Vereinsmitgliedern (im Rahmen eines „echten“ Mitgliedsbeitrages) als auch von Nichtmitgliedern (gegen ein spezifisches Nutzungsentgelt) oder es gibt Zeiten mit und ohne Betreuung durch Übungsleiter. In diesem Fall sind die Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Vereins-Fitnessstudio entstehen, den steuerlichen Tätigkeitsbereichen anteilig verursachungsgerecht zuzuordnen. Die anteilige Zuordnung wirkt sich bei den Vor- und Nachteilen i. d. R. auch nur anteilig aus (z. B. bei der Besteuerung). Bei der GEMA-Gebühr beispielsweise führt jedoch bereits ein einziges Nichtmitglied als Fitnessstudio-Nutzer dazu, dass die Musiknutzung im Fitnessstudio insgesamt nicht mehr durch das GEMA-Pauschalabkommen abgegolten ist!

ANHANG

Vertiefung

Echte Mitgliedsbeiträge

Das Vereins-Fitnessstudio ist nur dann – ggf. anteilig – dem ideellen Bereich zuzuordnen, wenn die Nutzer „ordentliche“ Vereinsmitglieder sind und einen sog. „echten“ Mitgliedsbeitrag zahlen. Ordentliche Vereinsmitglieder sind die Fitnessstudionutzer nur dann, wenn sie auf unbestimmte Zeit Vereinsmitglied werden und die gleichen Rechte und Pflichten haben wie alle anderen Vereinsmitglieder auch. Echte Mitgliedsbeiträge sind Beiträge, die die Mitglieder eines Vereins lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aufgrund der Vereinssatzung zu entrichten haben (§ 8 Abs. 5 KStG). Sie dürfen dem Verein nicht für die Wahrnehmung besonderer Interessen oder für Leistungen zugunsten der Mitglieder zufließen (R 42 Abs. 1 KStR). Der Beurteilung als echter Mitgliedsbeitrag steht es entgegen, wenn die Beitragshöhe von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Leistungen durch die Mitglieder abhängt.

GEMA-Pauschalabkommen

Der Deutsche Olympische Sportbund hat mit der GEMA ein Abkommen getroffen. Durch die Zahlung eines jährlichen Pauschalbeitrages in Höhe von 0,07 Euro pro Vereinsmitglied und Kalenderjahr sind bestimmte Musiknutzungen bereits abgegolten.

Hierzu gehören u. a.:

- Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Ein Raum gilt auch dann als bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Getränken und Speisen stattfindet.
- Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird. Nicht abgegolten sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z. B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu sechs Monaten Dauer). Diese Regelung findet jedoch keine Anwendung auf Sportvereine, die lediglich ein Fitnessstudio betreiben, aber keine Fachabteilungen unterhalten.

Vereins-Fitnessstudio als „Zweckbetrieb sportliche Veranstaltungen“

Nach dem Ergebnis der Erörterung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder können Sportvereine mit dem Betrieb eines Fitnessstudios einen Zweckbetrieb unterhalten. Wenn die Nutzer der Räume und Geräte beim Training von einem Übungsleiter betreut werden, ist der Betrieb des Fitnessstudios als „Zweckbetrieb sportliche Veranstaltungen“ im Sinne des § 67 a AO anzusehen. Eine „sportliche Veranstaltung“ ist die organisatorische Maßnahme eines Sportvereins, die es aktiven Sportlern – die nicht unbedingt Mitglieder des Vereins zu sein brauchen – ermöglicht, Sport zu treiben (BFH-Urteil von 25.07.1996, - V R 7/95 - BStBl 1997 II S 154). Eine bestimmte Organisationsform oder – struktur ist nicht notwendig. Deshalb kann auch schon das bloße Training eine sportliche Veranstaltung sein. Sportkurse und Sportlehrgänge von Sportvereinen für Mitglieder und Nichtmitglieder sind ebenfalls als „sportliche Veranstaltung“ zu beurteilen. Es ist unschädlich für die Zweckbetriebseigenschaft, dass der Verein mit dem Sportunterricht in Konkurrenz zu gewerblichen Sportanbietern tritt.

Sportliche Veranstaltungen sind unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 22 UStG umsatzsteuerfrei. Sportkurse und andere Veranstaltungen beherrschender Art sind umsatzsteuerfrei, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden (§ 4 Nr. 22 a UStG). Andere sportliche Veranstaltungen, z. B. Training, Wettkämpfe, Volksläufe, Trimmwettbewerbe sind umsatzsteuerfrei, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht (§ 4 Nr. 22 b UStG).

Vereins-Fitnessstudio als „kurzfristige Vermietung von Sportanlagen“

Werden nur Räume und Sportgeräte ohne qualifizierte Betreuung durch den Verein überlassen, handelt es sich steuerlich um eine Vermietung von Sportanlagen und Betriebsvorrichtungen auf kurze Dauer. Die Vermietung ist selbst keine „sportliche Veranstaltung“, sondern schafft lediglich die Voraussetzungen dafür. Die Nutzungsüberlassung ist als „übriger Zweckbetrieb“ im Sinne des § 65 AO anzusehen, wenn es sich bei den Nutzern um Mitglieder des Vereins handelt. Bei der Nutzungsüberlassung ohne Übungsleiter an Nichtmitglieder tritt der Verein dagegen in größerem Umfang in Wettbewerb zu nicht steuerbegünstigten Fitnessstudios, als es bei

der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins unvermeidbar ist (§ 65 Nr. 3 AO). Diese Art der Nutzungsüberlassung ist daher als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln.

Sportversicherung

Über den Sportversicherungsvertrag der Sporthilfe NRW e.V. ist die Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes versichert. Versicherungsschutz besteht auch für sämtliche sportlichen Aktivitäten auf Sportanlagen (z. B. Fitnessstudio), die der Verein seinen Mitgliedern für die Sportausübung zur Verfügung stellt, und zwar während des üblichen Sportbetriebes des Vereins. Gewerbliche Unternehmen oder gewerbliche Nebenbetriebe (z. B. Vereins-Fitnessstudio als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) sind, sofern sie nicht kurzfristig bei der Durchführung versicherter Veranstaltungen betrieben werden, i. d. R. nicht versichert.

Der persönliche Schutz von Nichtmitgliedern ist nicht über die Sportversicherung geregelt. Vereine, die Nichtmitglieder absichern möchten, die aktiv an Sportveranstaltungen des Vereins teilnehmen, können über das Versicherungsbüro der Sporthilfe NRW e.V. eine sog. Nichtmitgliederversicherung abschließen. Versichert sind dann – im Rahmen des Leistungs- und Deckungsumfangs der Sportversicherung – auch alle Nichtmitglieder, die an Sportveranstaltungen des Vereins aktiv teilnehmen (z. B. Gruppen-Fitnesstraining mit Betreuung durch Übungsleiter gemäß Trainingsplan des Vereins), jedoch nicht bei individuellem Fitnesstraining (auch dann nicht, wenn dieses durch einen Übungsleiter betreut wird).

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-0

Fax 0203 7381-616

E-Mail: Info@lsb-nrw.de

www.lsb-nrw.de